

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 12=2 (1888)

Artikel: Ein Streit des Rathes zu Basel mit dem Deutschen Hause 1478
Autor: Vischer, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Streit des Rathes zu Basel
mit dem Deutschen Hause.

1478.



Von
Wilhelm Vischer.



Die Zeit der Burgunderkriege ist ohne Zweifel die glänzendste Periode unserer baslerischen Geschichte. Im Kampfe mit einem Feinde, von welchem es sich mit Recht in seiner ganzen Existenz bedroht fühlte, entwickelte das kleine Gemeinwesen (nach den neuesten Forschungen hat die Stadt damals nicht mehr als etwa 10,000 Einwohner gezählt) eine Leistungsfähigkeit, die uns in Staunen setzt. Im Frühling 1475 hatte die Stadt zu gleicher Zeit fünf Fähnlein an fünf verschiedene Orte ausgesandt, zur Zeit der Schlacht bei Grandson hatte sie 1100 Mann an Sold und Kost. Hiezu genügte es natürlich nicht, dass die Bürger zu Ross und zu Fuss dienen mussten und die Unterthanen aus den Aemtern von Zeit zu Zeit aufgeboden wurden, es bedurfte auch der Anwerbung zahlreicher, zum grossen Theil aus der Eidgenossenschaft herangezogener Söldner. Zur Deckung der Kosten, welche der Krieg mit sich brachte, wurden im Jahre 1475 drei Steuern eingeführt: eine Vermögenssteuer, eine Personalsteuer und eine Verbrauchssteuer vom Fleisch, die vier Jahre lang unvermindert bezogen wurden.

Diese Kriegsrüstungen und das Aufbringen der hiezu nöthigen Geldmittel, sowie die zum Theil recht

schwierigen diplomatischen Verhandlungen, die unausgesetzt geführt wurden, waren geeignet, die Thätigkeit unsrer damaligen Regenten in hohem Grade in Anspruch zu nehmen und an ihre staatsmännische Fähigkeit grosse Ansprüche zu stellen. Unsre Anerkennung für ihre Leistungen muss sich aber noch steigern, wenn wir erfahren, — und hiefür geben uns namentlich die Aufzeichnungen Knebels manche Andeutungen — wie sie es neben der Bewältigung jener Hauptaufgabe fortwährend mit der Bekämpfung einer Menge anderer Schwierigkeiten zu thun hatten. Das Verhältniss zu den eigenen Bundesgenossen liess viel zu wünschen übrig. Die Gereiztheit des Bischofs, der vor wenigen Jahren einen langen Process mit der Stadt um seine Herrschaftsrechte geführt hatte, kam gelegentlich zu heftigem Ausbruche. Der österreichische Landvogt Graf Oswald von Thierstein, der sich an der Seite der Eidgenossen bei Murten und bei Nancy auszeichnete, liess gelegentlich als ganz gemeiner Raubritter friedliche Mailänder Kaufleute, die von der Basler Messe heimkehrten, aufgreifen und nach Pfeffingen führen. Ueberhaupt standen er und die Basler wie Hund und Katze zu einander. Ein anderes Mal hieben die Solothurner den Galgen bei Waldenburg um und schrieben den Baslern unverschämte Briefe. Auch mit den Eidgenossen war nicht immer gut Kirschen essen, und die eidgenössischen Söldner erlaubten sich im Vertrauen auf den Rückhalt, den sie gewöhnlich bei ihren heimischen Obrigkeiten fanden, vielfache Ausschreitungen.

Im eigenen Gemeinwesen sodann geschahen Dinge, die nicht in Ordnung waren, und wenn einmal ein Fall vorkam, wo es gegolten hätte kräftig einzuschreiten, so konnte man sicher sein, dass die Schuldigen auswärts Freunde fanden, dass Edelleute aus der Nachbar-

schaft und eidgenössische Boten herbeigeeilt kamen, um Fürsprache einzulegen, und die Obrigkeit, für die es gefährlich war, namentlich in solchen Zeiten, diese Fürsprecher vor den Kopf zu stossen, sich in ihrem Vorgehen gehemmt sah. Namentlich kam dies vor, wenn es sich um Bestrafung angesehener Persönlichkeiten handelte. Aber selbst ein gewisser Studenoberlin aus Waldenburg, der sich schon früher, als er zu Dattenried in Besatzung gelegen, unbotmässig gezeigt hatte und der dann später, auf dem Zuge des Reichsheeres zum Entsatz von Neuss, in Köln Hauptanstifter eines Händels war, der so weit um sich griff, dass die Mannschaften der oberrheinischen Städte einerseits, Nürnbergs und der schwäbischen Städte andererseits sich eine förmliche Schlacht lieferten und mit Kanonen auf einander schossen — selbst dieser Studenoberlin fand, als die Basler endlich seiner habhatt wurden, Beschützer und Fürsprecher an den Solothurnern.

Eine dieser vielen Verwicklungen wollen wir im Nachfolgenden schildern. Sie fällt nicht mehr in die Zeit Karls des Kühnen, sondern in die des Kampfes um sein Erbe, in welcher die Angelegenheiten der benachbarten Freigrafschaft Burgund die Aufmerksamkeit Basels und seiner Verbündeten in hohem Grade in Anspruch nahmen.¹⁾

¹⁾ Die nachfolgende Darstellung beruht in erster Linie auf den Aufzeichnungen in dem Tagebuche des Caplans Hans Knebel, sodann auf einem Berichte, der sich in Wurstisens Beschreibung des Münsters und der umliegenden Gebäude findet, und endlich auf einer Anzahl von Urkunden und Acten des Basler Staatsarchivs, unter denen ich namentlich die Urkunde über einen am 1. August 1478 gefällten Spruch des Malefizgerichtes hervorheben will. Diese sämtlichen Quellen sind abgedruckt im III. Band

Am 27. Juli 1478, an einem Montag, sollte in Basel eine Hinrichtung stattfinden. Hans Bisinger, der Sohn eines reichen Kaufmanns von Strassburg, hatte sein Vermögen verprasst und verspielt und war hierauf nach Basel gekommen, wo er nach Verlauf einiger Zeit wegen zahlreicher Diebstähle verhaftet und vor Gericht gestellt wurde. Das Urtheil lautete auf Tod durch den Strang, aber auf seine Bitten hin wurde dasselbe umgewandelt in Enthauptung. Als lustiger Zechbruder, der überdiess sehr fliessend deutsch, französisch und lateinisch sprach, hatte er sich jedoch in Basel bereits gute Freunde erworben, welche seine Rettung wünschten. Zwei dieser Freunde, bei denen er oft zu Gaste gewesen, fassten daher den Plan, ihn zu befreien, und gewannen zur Ausführung desselben zwei vornehme junge Edelleute aus der Grafschaft Burgund, die an der Universität studierten. Es war der eine Johann Graf von Petitepierre und la Roche, Herr von la Palu und Varembon, der andere Ludwig Baron von Vienne, Herr zu Ruffay. Sie waren Vettern; denn ihre Mütter gehörten beide dem Hause Neufchâtel in Burgund oder — wie es Knebel nach einer seiner Hauptbesitzungen, dem in den Kämpfen jener Zeit viel genannten Schlosse Blamont zu bezeichnen pflegt — dem Hause Blamont an. Offenbar hatten die Freunde Bisingers bei der Wahl dieser beiden mit Bedacht gehandelt. Sie nahmen an, der Rath werde nicht wagen ihnen gegenüber strenge vorzugehen, um so weniger als die damaligen sehr delicaten Verhältnisse der Verbündeten zur Freigrafschaft

der Basler Chroniken, welcher noch im Laufe dieses Jahres erscheinen soll. Der Bericht Knebels wird sich dort S. 194—198 und S. 205—207 finden, und derjenige Wurstisens, sammt den Urkunden, unter den Beilagen.

es erforderten, dass die vornehmsten Edelleute derselben mit möglichster Rücksicht behandelt wurden.

Als nun der Hinrichtungszug, dem der Vogt voranritt, auf dem Wege vom Rathhause zum Richtplatz am Ende der Gerbergasse angelangt war, traten die beiden jungen Herren vor den Dieb und ein anderer Student reichte ihnen ein Messer, womit sie den Strick abschnitten, an welchem er geführt wurde; sie riefen ihm zu: lauf, lauf, und er enteilte über den Birsigsteg¹⁾ in's Barfüsserkloster.

Es scheint, dass sich der Rath sofort versammelte und sich berieth, wie das durch diese That im höchsten Grade gefährdete Ansehen der Obrigkeit wiederhergestellt werden könne. Der Dieb verschwindet vollständig aus der Geschichte. Wir wissen nicht, was aus ihm geworden ist. Wichtiger scheint dem Rathe die Bestrafung der an seiner Befreiung Schuldigen erschienen zu sein. Der Vogt und die Stadtknechte, die ihn hatten entwischen lassen, wurden abgesetzt, dann aber wurde gegen die Befreier eingeschritten. Und zwar hielt sich der Rath in richtiger und geschickter Würdigung der Verhältnisse nicht an die Werkzeuge, sondern an die Urheber der Befreiung. Wir erfahren nichts weiter von den Studenten. Knebel²⁾ sagt, sie hätten gehandelt wie junge Leute, die nicht wissen, was sie thun, und diese Auffassung scheint der Rath herausgekehrt zu haben.³⁾ Als Urheber stellten sich aber

¹⁾ Der Birsig war beim Barfüsserplatze damals noch nicht überwölbt.

²⁾ Basler Chroniken III, S. 195.

³⁾ Der eine, Joh. v. Varembo, begegnet uns 10 Jahre später wieder an unsrer Universität, diesmal als Rector. Er wurde in der Folge Abt von Luxeuil und von St. Paul in Besançon.

zwei angesehene Bürger heraus: Hans Eberler, genannt Grüenzweig, Mitglied des Raths, und Claus Meyer, Mitglied des Stadtgerichts.

Niclaus Meyer — aus dem Geschlechte der Meyer von Büren, die den Pfeil im Wappen führen — war der Vater des bekannten Bürgermeisters Adelberg Meyer. Aus seinem Nachlasse ist ein Sammelband auf die öffentliche Bibliothek gekommen, der u. a. die werthvolle burgundische Historie des Hans Erhard Tusch enthielt. An die Familie Eberler, genannt Grüenzweig, erinnert noch jetzt ihr Wappen am Engelhof. Hans wohnte im Hause zum Gold an der Sporen-gasse (N^o 11); er und sein Bruder Lienhard werden häufig als Hans und Lienhard zum Gold bezeichnet, während ein dritter Bruder Matthis zum Agstein heisst. Dieser Matthis zum Agstein, Wechsler und Rathsherr zu Hausgenossen, erscheint im Jahr 1474 in einer Untersuchung, die gegen den Münzmeister und einige Wechsler wegen bedenklicher Münzoperationen angehoben wurde, als einer der am schwersten gravierten. Er musste aus dem Rathe treten und 500 Gulden Busse entrichten und wanderte bald darauf von Basel aus. Seine Brüder Lienhard und Hans waren ebenfalls in die Untersuchung verflochten gewesen. Lienhard scheint ebenfalls die Stadt verlassen zu haben, und auch Hans, der des auf ihm ruhenden Verdachtes schon nach kurzer Zeit entlastet worden war, scheint sich eine Zeit lang mit Auswanderungsgedanken getragen zu haben, von denselben aber wieder zurückgekommen zu sein. Die Eberler müssen überhaupt ein unruhiges Geschlecht gewesen sein; in derselben Zeit, in welcher der Rath mit Mathias Eberler dem ältern zum Agstein verhandelte, machte ihm auch Mathias Eberler der jüngere zu schaffen, der Ansprüche seiner Frau verfocht und am 19. October 1476 zu einer Ver-

schreibung und Urfehde genöthigt wurde, sich aber auch später noch ungebührlich benahm. Lienhard und Hans zum Gold waren Weinhändler und sassen nach einander als Vertreter der Weinleutenzunft im Rathe.

Es scheint, dass die Absicht der Befreiung den Behörden nicht verborgen geblieben war; denn es heisst in dem Spruche vom 1. August, der Bürgermeister habe Claus Meyern sein Vorhaben abgestellt, d. h. ihn davon abgemahnt. Als nun Eberler und Meyer vernahmen, dass sie verhaftet werden sollten, flüchteten sie sich in die Freiheit des Deutschen Hauses. Meyers Wohnung befand sich in der Nähe desselben, im Hause „zum Pantier“, und der Comtur Andreas Schmid war sein Freund und Gevatter. Von den Gebäulichkeiten des Deutschen Hauses steht jetzt nur noch die Capelle; der an dieselbe anstossende Hofraum war, wie wir aus dem Merianischen Stadtplan ersehen, gegen die Strasse wie gegen den Garten durch Gebäude abgeschlossen, auf der der Capelle gegenüber liegenden Seite aber durch ein grösseres, an den Schwibbogen anstossendes, auf die Stadtmauer gebautes Haus. In diesem grossen Hause befand sich ohne Zweifel der Saal, von dem im Folgenden noch die Rede sein wird.

Als der Rath erfahren hatte, dass die Beiden sich ins Deutsche Haus geflüchtet, schickte er um Vesperzeit den Oberstknecht mit andern Dienern und bewaffneten Bürgern dorthin, und diese bewachten sie nun der Art, dass sie ihnen auf Schritt und Tritt folgten und immer bei ihnen waren. Als der Comtur erklärte, dies sei gegen die Freiheit des Ordens, und sie aufforderte, aus dem Hause zu gehen, folgten sie nicht, sondern entgegneten: ihre Herren hätten ihnen anders befohlen.

Dienstag den 28. Juli begab sich der Comtur mit dem Tresorier von Beuggen, der zufällig anwesend gewesen zu sein scheint, in den Rath und setzte die Freiheit des Ordens auseinander. Der Rath müsse sich derselben noch wohl erinnern, denn er habe sie vor wenigen Jahren aus Anlass eines andern Falles durch den Stadtschreiber aufzeichnen lassen. Hätten sie sie aber vergessen, so möchten sie ihre Botschaft ins Deutsche Haus schicken, wo man ihnen von neuem Bericht zu thun erbötig sei. Sie baten, man möge die Hüter zurückziehen, da sie von Fürsten, Herren, Rittern und Knechten keine solche Eingriffe zu erdulden hätten. Wenn man ihnen nicht willfahre, so müssten sie die Sache vor ihre Obern bringen, was „grossen Unkosten und Widerwillen“ nach sich ziehen würde.

Der Rath gieng auf diese Bitte nicht ein; zugleich beschloss er, gegen die beiden Schuldigen rasch und in strengster Weise vorzugehen. Am folgenden Tage sollte unter dem Vorsitze des Schultheissen an Stelle des abgesetzten Vogtes im Hofe des Rathhauses Gericht gehalten werden „nach sag der begriffen clag in geschrift gestellt“, d. h. es sollte ein Todesurtheil gegen dieselben provociert werden. Wenn es sich um Bestrafung eines todeswürdigen Verbrechens handelte, so traten als Gerichtshof die Mitglieder des alten und des neuen Rathes und des Schultheissengerichtes zusammen. Den Vorsitz führte der Vogt. Das Gericht wurde unter freiem Himmel im Hofe des Rathhauses abgehalten, wo Stühle oder eigentlich Bänke aufgeschlagen wurden. Man hiess das „stuhlen“, und das Gericht wurde auch als „Stuhlgericht“ bezeichnet. Dieses Stuhlgericht, bei welchem die Klage im Namen des Rathes vorgebracht wurde, war mehr nur eine Förmlichkeit; der Schwerpunkt lag in der Voruntersuchung, die der Rath führte, ursprüng-

lich in voller Versammlung, später durch einen Ausschuss, die Siebner.¹⁾

Zu einer Abhaltung des Stuhlgerichts schon am Mittwoch (29. Juli), wie der Rathsbeschluss es vorsah, kam es jedoch nicht. Wohl aber kam am Abend dieses Tages der Comtur von Beuggen an, Lienhard von Stetten, und forderte die Hüter auf, das Deutsche Haus zu verlassen — jedoch vergeblich. Am folgenden Tage, Donnerstags den 30. Juli, erschienen beide Comture, von Beuggen und von Basel, vor versammeltem Rath und verlangten nochmals die Entfernung der Wächter aus dem Deutschen Hause, indem sie sich auf das Beispiel Herzog Albrechts von Oestreich beriefen, der in einem ähnlichen Falle zu Freiburg i. B. die Freiheit des Ordens geachtet und das dortige Ordenshaus, in welches ein Dieb geflohen, nur von aussen habe bewachen lassen. Nachdem sie dieses dem Rathe vorgebracht, traten die beiden Comture ab und warteten draussen vor der Thür der Rathsstube auf das Ergebniss der Berathung und auf Antwort. Im Hofe aber sahen sie schon die Vorbereitungen zum Stuhlgericht, und da die Antwort auf sich warten liess, so entfernten sie sich im Unmuth.

Nach dem Imbiss kamen Niclaus Rusch der Stadtschreiber und Ludwig Scheckenbürlin, Rathsherr zum Safran, als Abgesandte des Rathes ins Deutsche Haus; aber über das, was nun weiter verhandelt wurde, stimmen die verschiedenen Berichte nicht ganz überein.

¹⁾ Die Siebner, die über das Ungeld gesetzt waren, wurden mit den Voruntersuchungen deshalb betraut, weil sie die Bussen zu beziehen hatten, welche an die Stadt fielen. S. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 204.

Nach dem Berichte des Rathes ¹⁾ setzten die Abgeordneten auseinander, dass der Rath glaube, seinem Rechte und seinen Freiheiten gemäss gehandelt zu haben, und dass er auch dem Orden und den Johannitern gegenüber immer so gehandelt habe; dass er die Freiheiten des Ordens nicht kenne, dass er aber bereit sei, wenn sie ihm mitgetheilt würden, sie mit den seinigen zu vergleichen und „ziemliche gebührliche Antwort“ zu geben. Auf dieses gaben die Comture den Abgesandten Auskunft, wie es an andern Orten in solchen Fällen gehalten werde, und wollten sie auch Abschrift ihrer Freiheiten hören lassen. Hiezu erklärten sich aber die Abgesandten nicht bevollmächtigt. Die Comture schlugen nun vor, man solle die Hüter wegnehmen, „yettweder teils rechten on schaden“, so wollten sie dann die Sache vor den österreichischen Landvogt oder vor den Rath, oder wohin es diesem beliebe, bringen. Das nahmen die Abgesandten an und berichteten hierüber am folgenden Tage (Freitags den 31. Juli), wo laut Knebel und Wurstisen gerade der grosse Rath versammelt war. Der Rath sandte hierauf zwei Abgeordnete, nämlich Anton von Laufen, Rathsherr von Achtbürgern, und Ludwig Scheckenbürlin, und erklärte sich bereit, die Hüter „yettweders teils gerechtigkeit on schaden“ wegzunehmen und „umb minder costens und furderlichs ußtrags willen“ die Sache vor sich kommen zu lassen. Die Comture erwiderten jedoch, sie seien in ihrem Erbieten nicht so weit gegangen, und wären sie auch, so hätten sie sich nur für den gestrigen Tag gebunden erachtet. So verlief die Unterredung resultatlos, „mit me heissen trôuworten“.

¹⁾ S. den Brief des Rathes an Henmann von Luternau, Landcomtur der Ballei Elsass und Burgund, vom 1. August 1478, abgedruckt in den Beilagen zu Bd. III der Basler Chroniken.

Der Bericht Wurstisens¹⁾ hingegen stellt die Sache anders dar und lässt die Abgeordneten des Rathes eine ziemlich einfältige Rolle spielen. Am Donnerstag hätten sie erklärt, ihre Herren seien von des Ordens Freiheit nicht wohl berichtet. Wie aber der Comtur von Beuggen²⁾ dieselbe hervorholen liess, hätten sie gesagt, sie seien nicht deshalb gekommen, worauf jener fragte: warum sie denn gekommen seien? Am Freitag sodann hätten die Abgeordneten des Rathes einfach des Ordens Freiheit zu hören begehrt, worauf der Comtur von Beuggen entrüstet gesagt: er wisse nicht, was ihr Vorhaben sei; gestern habe er ihnen die Freiheit weisen wollen, da habe es ihnen nicht gepasst: ich weiss nicht, was man mit dem Orden will! Die von Basel sind seiner Freiheit genugsam berichtet, haben sie in Schrift und wollen sie doch nicht wissen! „Gab also ein Wort das andre, und sie schieden, die Freiheit unverhört.“

Beide Berichte stimmen also darin überein, dass die Comture die Abgesandten des Rathes mit heftigen Worten entlassen haben; im übrigen ist der Bericht des Rathes der glaubhaftere, wenn es auch denkbar ist, dass die Zusagen der Comture am Donnerstag nicht ganz so weit gegangen, als die Rathsgesandten es aufgefasst.

Nachdem die Abgesandten des Rathes das Deutsche Haus verlassen, erschienen dort die Ritter Hartung von Andlau³⁾ und Friedrich ze Rhin, nebst dem Doctor

¹⁾ Wurstisen scheint zu seinem Bericht eine aus dem Deutschen Hause herrührende Quelle benützt zu haben. Diesen Bericht s. in den Beilagen zu Bd. III der Basler Chroniken.

²⁾ Nach Wurstisens Bericht ist es bei allem, was im Deutschen Hause vorgeht, immer der Comtur von Beuggen, welcher handelt.

³⁾ Später, seit 1488, wohnte er in Basel und wurde Bürgermeister.

Konrad Stürzel, im Auftrage des österreichischen Landvogts im Elsass, Herrn Wilhelms von Rappoltstein, und ausserdem noch Niclaus Keller, als Gesandter von Zürich, um zwischen Basel und dem Orden zu vermitteln. Der Vorschlag des Raths, den sie überbrachten, gieng dahin, dass Meyer und Eberler alle Kosten tragen, der über sie zu verhängenden Strafe sich unterziehen und überdiess — wenn dem Orden an seinen Freiheiten Abbruch beschehen — die sonst auf Basel fallende Entschädigung auf sich nehmen sollten. Diesen Vorschlag wollten jedoch die beiden so wenig annehmen als die Comture.

Samstags den 1. August sollte nun wirklich im Hofe des Rathhauses über die beiden Schuldigen Gericht gehalten werden. Deshalb begaben sich die vorhin genannten Vermittler, und mit ihnen Ritter Hermann von Eptingen,¹⁾ in der Frühe nochmals ins Deutsche Haus. Nachdem die Comture und die beiden Schuldigen sie dort angehört, traten die letztern sammt ihren Freunden aus dem Saal in ein anstossendes Kämmerlein, um sich die Sache zu überlegen. Unterdessen aber horchte ein Stadtknecht, Namens Flaschenriem, draussen an dem Thürlein, welches aus diesem Gemach in den Hof führte, und belauschte ihr Gespräch. Als sie nun dessen gewahr wurden, traten sie mit Ungestüm wieder in den Saal und klagten, man lasse sie nirgends in Ruhe, sondern verfolge sie überall, und baten den Comtur von Beuggen, ihnen Schutz zu verschaffen. Dieser Auftritt bemühte die Vermittler sehr; sie versicherten, dass sie an dem Benehmen der Stadtknechte keine Schuld trü-

¹⁾ Derselbe, dem die Basler 1449 sein Schloss Blochmont zerstört hatten, und der nachher in den Burgunderkriegen, im Dienste Herzog Sigismunds, auf Seite der Eidgenossen mitgekämpft.

gen, und entfernten sich hierauf ohne weitere Verhandlung.

Bald nach ihrem Abgange erschienen zwei Amtleute, als Abgesandte des Gerichts, das inzwischen seinen Anfang genommen hatte. Diesem Gerichte sass Burkhardt Segenser der Schultheiss vor, als Verweser und Statthalter des Vogtes Hans Hürting. Beisitzer waren der Bürgermeister Peter Rot, der Oberstzunftmeister Thomas Sürlin, 26 Mitglieder des neuen, 7 des alten Rathes, und 3 dem Rathe nicht angehörende Mitglieder des Schultheissengerichtes. Als Kläger traten auf 6 Mitglieder des alten Rathes und der Stadtschreiber, als Boten gemeiner Stadt Basel.¹⁾ Nachdem sie sich mit Fürsprechen angedingt,²⁾ klagten sie zu Hansen zem Gold, genannt Eberler, und Claus Meigern, deren Vergehen erzählt und als ein solches dargestellt wurde, das zu „abbruch und schmach der statt Basel fryheit, hohen herlikeit und oberkeit“ führe. Sie verlangten, dass diese zwei den Hans Bisinger wieder dahin zur Stelle schaffen, wo „er ihnen entwert worden und inmaaßen er von ihren Händen kommen ist“; wenn das nicht geschieht, so soll zu ihrem Leib und Gut gerichtet werden. Wir sehen hieraus, dass also der Dieb nicht wieder eingefangen worden ist. Nachdem diese Klage ergangen und niemand dagegen geredet, wurde einhellig erkannt, dass man den zwei Genannten die Klage verkünden und sie vorladen solle.

¹⁾ Späterhin trat regelmässig als Kläger im Namen des Rathes der Oberstknecht auf.

²⁾ Später war es festgesetzt, dass, wenn im Namen des Rathes geklagt wurde, der Oberstknecht, der die Klage führte, den ältesten der vier Amtleute, der in seiner Thätigkeit am Blutgerichte als Freiamtman bezeichnet wurde, zum Fürsprecher nahm. S. Heusler, S. 210 oben, und Ochs VI, S. 786.

Die Amtleute Peterhans Wittenheim und Claus Walch giengen hierauf hin mit ihren Stäben, sie redeten mit dem obersten Rathsknecht, dieser mit den andern Knechten, und diese alle verliessen nun das Deutsche Haus. Die Bewachung hatte nur so lange stattfinden sollen, bis das Recht seinen Anfang genommen. Wie aber die Amtleute den beiden im Hause die Klage verkünden wollten, so erschien der Comtur — nach Wurstisen war es der Comtur von Beuggen, den man aus dem Garten herbeigerufen hatte — und hiess sie hinausgehen. Etwas weniger als eine Stunde nach ihrer Aussendung trafen sie vor Gericht wieder ein und stateteten ihren Bericht ab.

Auf Begehren der Kläger that der Schultheiss Umfrage, was nun Recht sei. Es wurde erkannt, die Amtleute sollten zum zweitenmale ausgesandt werden, und wenn nicht gestattet werde die Klage im Deutschen Hause zu verkünden, so sollten sie die Verkündung vor dem Hause an offener Strasse zum ersten-, zum zweiten- und zum drittenmale thun. Mittlerweile hatte man sich im Deutschen Hause zu Tische gesetzt. Während des Mahles erschienen die Amtleute vor dem Hause und klopfen. Nach dem Berichte Wurstisens hatten die Beklagten ihre Antwort mit einem Notar verabredet und erklärten: wenn man ihnen zum drittenmale verkündige, so würden sie vor dem Notar Antwort geben. Der Bericht in der Urkunde des Gerichts hingegen sagt nichts hievon, sondern erzählt bloss, die Amtleute hätten ans Thor geklopft und begehrt, man solle sie einlassen, damit sie auftragsgemäss die Verkündung thun könnten. Der Comtur habe erwidert: die Herren von Basel unterstünden ihre Freiheiten zu handhaben, so wolle auch er des Ordens Freiheit wahren und nicht gestatten, dass jemandem in dem Hofe verkündet werde; wollten

sie etwas mit Hans zum Gold und Claus Meyer reden, so könnten sie es thun, sie müssten aber ihre Stäbe draussen lassen. Sie hätten darauf zum zweiten- und zum drittenmale geklopft und dann auf der Strasse die Verkündung zum ersten-, zum zweiten- und zum drittenmale ausgerufen, vor viel ehrbaren Leuten und den Nachbarn.

Der Schultheiss fragte nun wieder um, ob die Verkündung richtig erfolgt sei, und was weiter zu geschehen habe. Das Gericht bejahte ersteres und erkannte, es sollte zum ersten-, zweiten- und drittenmale gefragt werden, ob die Beklagten oder jemand ihretwegen hier sei, die Klage zu verantworten. Als auf dreimalige Anfrage niemand erschien, erkannte das Gericht: da die beiden eingesessene Bürger seien, so solle man ihnen die Klage zu Haus und Hof oder ihrem Gesinde verkünden. Es wurde nun Peterhans Wittenheim ins Haus zum Gold, und Claus Walch in Claus Meyers Haus geschickt. Die Frau des Hans zum Gold lag in schwerer Krankheit; der Amtmann richtete daher seinen Auftrag der Tochter und der Magd aus. Die Tochter antwortete: sie werde einen Boten zum Vater schicken und ihm die Verkündung ausrichten lassen. Claus Walch klopfte an der Thüre von Claus Meyers Haus; da erschienen der Comtur und andre im Deutschen Haus hoch oben am Fenster und baten ihn, seinen Auftrag mit lauter Stimme zu eröffnen. Auch Hans zum Gold und Claus Meyer standen dort. Er that nun seine Verkündung, worauf die beiden antworteten: wenn man ihnen frei sicher Geleit zum Rechten und wieder an ihre Gewahrsame gebe, so wollten sie gerne kommen und auf die Klage antworten, wo nicht, so wollten sie ihre Antwort schriftlich geben, so solle er sie annehmen und als ihre Ant-

wort ins Recht legen. Er weigerte sich jedoch ihre schriftliche Antwort anzunehmen.

Nachdem die Amtleute ihren Bericht erstattet, hielt auf Anrufen der Kläger der Schultheiss Umfrage, was nun Recht wäre, und es wurde erkannt: da Hans zum Gold und Claus Meigern zu Haus und Hof verkündet worden sei, so solle er im Gericht offen ausrufen und fragen zum ersten-, zweiten- und drittenmale, ob jemand zugegen sei, der die Klage verantworten wolle. Nachdem dies geschehen und sich niemand gemeldet, wurde auf Anrufung der Kläger erkannt: da Hans zum Gold und Claus Meyer den Hans Bisinger „durch ir ratt, stür, hilff und zuthon“ dem Nachrichter an freier offner Strasse entwert und die angezogene Klage und Verkündung verachtet, so sollen sie solches verbessern. Und als auf Anrufung der Boten gefragt wurde, was die Besserung sein solle, so ward erkannt, dass sie den Klägern im Namen gemeiner Stadt mit Leib und Gut verfallen sein sollen.

Da niemand gegen dieses Urtheil redete, so wurde es durch den Richter zum ersten-, zweiten- und drittenmal beschlossen. Dann wurde auf seine Frage weiter erkannt, dass wenn jemand gegen die gedachten Urtheile etwas reden oder thun würde, er den Angeklagten gleich mit Leib und Gut verfallen sein solle. Da auch hiegegen niemand redete, so beschloss er dieses Urtheil zum ersten-, zweiten- und drittenmal, und liess es hierauf den Klägern auf ihr Verlangen schriftlich ausfertigen. Der Rath hatte es natürlich nicht darauf abgesehen, das Todesurtheil an den zweien vollziehen zu lassen; es war ihm aber darum zu thun, dass bei einer zu erwartenden Verständigung sein Ansehen und sein Recht nach allen Seiten hin gewahrt bleibe.

Nach der Fällung des Urtheils, der eine Arrest-

legung auf das Vermögen der Verurtheilten gefolgt war, liessen die früher genannten Vermittler, und mit ihnen auch manche aus der Eidgenossenschaft, ihre Verwendung aufs neue eintreten. Dienstag den 4. August kam eine vorläufige Vereinbarung zu Stande, nach welcher — unbeschadet der beidseitigen Rechte — Eberler und Meyer eine Frist bis zum 24. August eingeräumt erhielten, innerhalb welcher ihnen freie Bewegung zugesichert wurde, doch so, dass sie von dem Ihrigen „nichts verrücken noch verwandeln“ sollten. Innerhalb dieser Frist sollten sie suchen sich mit dem Rathe zu vertragen; gelinge es nicht, so sollten sie sich wieder in die Freiheit des Deutschen Hauses zurückbegeben. Eine Bedingung ihrer Aussöhnung mit dem Rathe lag nun namentlich darin, dass sie den Deutschen Orden dazu bringen sollten, von Klagen höhern Ortes abzustehen, durch welche ein Einschreiten des Papstes oder des Kaisers könnte herbeigeführt werden. Dies gelang nicht — obgleich der Termin in der Folge noch um acht Tage verlängert wurde — da der nächste Vorgesetzte des hiesigen Comturs, der Landcomtur der Ballei Elsass und Burgund, der zu Alschhausen in Oberschwaben residierte, Henmann von Luternau, von sich aus keine Entscheidung treffen wollte. Die beiden stellten sich daher nach Ablauf der Frist wieder in der Freiheit ein. Einige Tage darauf ritten sie aus der Stadt. Sie wurden nicht gehindert, aber ihr Vermögen blieb in Beschlag. Eberler begab sich nach Zürich, wo er eine Tochter verheirathet hatte, und erwarb dort das Bürgerrecht. Meyer hingegen wurde Bürger zu Solothurn. Die beiden Städte nahmen sich ihrer neuen Bürger an, und es entspannen sich lange Correspondenzen zwischen den dortigen Räthen und dem Rathe zu Basel.

Inzwischen nahm der Streit mit dem Orden die gefährliche Wendung nicht, die manche befürchtet hatten. Der Kaplan Knebel, der bei jeder Gelegenheit die feindselige Gesinnung des Kaisers, der Fürsten und des Adels gegen die Städte betont, und hervorhebt, wie die niedere Vereinigung und deren Verbindung mit den Eidgenossen jenen ein Dorn im Auge sei, hatte im Geiste schon den Kaiser den Anlass ergreifen sehen, um gegen Basel einzuschreiten. Er hatte — was ihm auch sonst öfter begegnet — zu schwarz gesehen. Die höhern Würdenträger des Ordens scheinen der Sache keine besondere Wichtigkeit beigelegt zu haben. Am 20. December schrieben von Nürnberg aus der Grosscomtur und der Deutschmeister, denen der Landcomtur darüber berichtet hatte, an den Rath und forderten ihn auf, sich mit dem letztern zu verständigen, damit sie nicht genöthigt seien die Sache an den Hochmeister zu bringen.

Die Beantwortung dieser Schreiben durch den Rath, der am 20. Januar 1479 jedem von den beiden den ganzen Handel kurz auseinander setzte und sein Benehmen rechtfertigte, gab dann noch Anlass zu einem komischen Zwischenfall. Die beiden Antwortschreiben wurden nämlich dem Boten des Landcomturs Henmann von Luternau eingehändigt, der die Briefe überbracht hatte. Dieser Bote nahm sie in Empfang, brachte sie aber nach einigen Stunden in des Unterschreibers Walther Baumgarters Haus und wollte sie in dessen Abwesenheit seiner Frau zurückgeben. Diese nahm sie an, da der Bote versicherte, der Bürgermeister habe es ihm geheissen, und die Herren des Ordens in Basel hätten es ihm auch gerathen. Der Rath überschickte hierauf die Briefe dem Landcomtur nebst einem Schreiben vom 22. Januar, in welchem er den Vorfall erzählt

und sich über den Boten beklagt, sowie auch über Andreas Schmitt, den Schaffner des Deutschen Hauses: „daby wir des selben brueder Andresen guetten willen „wol spüren, darzue der selb bott die unwarheit gebrucht, das im solhs durch unsern burgermeister empholen sie der frowen oder yemanden by uns zue „antwortten.“

Auf dieses Schreiben antwortete der Landcomtur am 28. Januar dem Rathe: sein Bote habe keinen Auftrag gehabt, die Antwort von ihnen anzunehmen; der Comtur von Basel habe daher „aus guter Meinung und schuldiger Verpflicht“ ihm die Annahme jener Briefe verboten. Dem Rathe „zuo früntlicher willfarung und minder costung“ wolle er aber die Antwort seinen Obern durch seinen Boten zukommen lassen. Dabei scheint die Sache ihr Bewenden gehabt zu haben. Wenigstens erfahren wir von weiteren Anforderungen des Ordens nichts mehr.

Im Mai 1479 erfolgte die Aussöhnung Meyers mit dem Rathe durch Vermittlung des neugewählten Bischofs Caspar zu Rhein. Meyer musste 175 rheinische Gulden entrichten, das Bürgerrecht zu Solothurn aufsagen und der Stadt Basel die schuldige Bürgerpflicht wieder leisten. Dafür wurde er wieder in sein Vermögen eingesetzt.

Länger gieng es bis eine Verständigung mit Hans Eberler eintrat. Sie geschah erst 1481 durch gütlichen Entscheid des Wilhelm von Rappoltstein. Das gegen ihn ergangene Urtheil wurde aufgehoben, sein Husrath wurde ihm herausgegeben, und für den Schaden, der ihm an demselben beschehen, 50 rheinische Gulden ausbezahlt. Wenn er mit seiner Habe von Basel auswandern wolle, so solle man ihn ohne Beschwerde von Steuern, Nachsteuern, Zöllen und dergleichen ledig fahren lassen.

Offenbar war es dem Claus Meyer darum zu thun gewesen, wieder nach Basel zu kommen, während Eberler entschlossen war, sich der Stadt zu entfremden, wie es sein Bruder bereits gethan. Daher erfolgte die Aussöhnung mit Meyer rascher und in einer für die Stadt günstigeren Weise, während der Vergleich mit Eberler anscheinend für die Stadt ungünstig ist. Wir begreifen aber, dass sich letztere zu demselben verstand; denn die Reclamationen in Feindseligkeit ausgewanderter Angehöriger gehörten für die Städte zu den allerunangenehmsten und lästigsten Dingen. Auch konnte man mit Recht annehmen, dass Meyer und auch Eberler für ihren Streich in einer Weise gebüsst hatten, dass ein hinlängliches Exempel statuiert und das Ansehen der Stadt gewahrt war. Und ebenso war das letztere dem Orden gegenüber geschehen, und wir müssen Ochs beistimmen, wenn er sagt, der Rath habe in diesem ganzen weitläufigen Handel eine ruhmwürdige Standhaftigkeit gezeigt.

Es bietet uns aber dieser Handel eines der vielen Beispiele von den Schwierigkeiten, mit denen das damalige Stadtre Regiment zu kämpfen hatte, und zeigt uns, welche Klugheit und Thatkraft zugleich nöthig war, um das Staatsschifflein durch alle im Wege stehenden Klippen glücklich hindurchzuführen.

